

## Gliederung

- Rahmenbedingungen
  - rechtliche Grundlagen
  - Ziele
  - Struktur
- Erläuterung der Muster-Prüfungsordnung

## Rechtlicher Rahmen

- Bologna – Berliner Erklärung der EU-Wissenschaftsminister
- KMK – Empfehlungen
- HRK – Empfehlungen
- Hochschulgesetze  
Gesetze zur Einführung von Studienkonten
- Senatsbeschlüsse der Hochschulen

## Beispiel:

### Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren NRW

#### § 3

- (1) Ab dem Sommersemester 2007 werden ... Studienkonten eingerichtet, deren Studienguthaben nach Maßgabe der individuellen Inanspruchnahme hochschulischer Leistungen verbraucht wird.
- (2) Das Studienguthaben umfasst das 1,25-fache des für einen Studienabschluss erforderlichen Studienbudgets. Die Inanspruchnahme ist auf die zweifache Regelstudienzeit begrenzt ...
- (3) Die Hochschulen schaffen bis zum Sommersemester 2007 die Voraussetzungen ... Sie strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktesystem ein.

## Allgemeine Ziele der Hochschule

- Einheitlichkeit
- Transparenz
- Attraktivität
- hohe Qualität
- Wirtschaftlichkeit
  - Hoher Durchsatz, kurze Studienzeiten bei qualitativ guter Ausbildung
- Förderung der individuellen Begabung
- keine Schmalspurausbildung

### Was wollen die Studierenden

- volle Gestaltungsfreiheit
- klare Vorgaben
- keine zeitliche Begrenzung
- sanften Zwang
- unbegrenzte Wiederholungsmöglichkeit
- individuelle Beratung
- wenige Pflichtprüfungen

## Zweck der Prüfungsordnung

Prüfungsordnungen regeln das Verhalten aller Beteiligten:

- Hochschulorgane
- Studierende
- Prüfer / Lehrpersonen
- Prüfungsverwaltung

noch: Zweck der Prüfungsordnung

### Prüfungsordnungen

- reglementieren
- strukturieren
- begrenzen
- gestalten
- ordnen
- engen ein
- schaffen Spielräume

Prüfungsordnungen müssen sich einordnen in die Zielsetzung von Hochschule / FB / Fakultät.

## Formale Gestaltung der Prüfungsordnung

- übersichtlich, kurz
- strukturiert
- selbsterklärend
- widerspruchsfrei
- ohne Verweise
- nur verbindliche Regelungen



### noch: Formale Gestaltung der Prüfungsordnung

- gleiche Regelungen für
  - unterschiedliche FB / Fakultäten
  - Studiengänge
  - Studienabschlüssevor die Klammer ziehen
- studierbar und organisierbar

### noch: Formale Gestaltung der Prüfungsordnung

- studierbar und organisierbar
- einheitliche Struktur
- einheitliche Begrifflichkeit
- einheitliche Gliederung
  - Textteil (verbaler Teil)
  - tabellarischer Teil
  - grafischer Teil
  - Begriffsdefinitionen
- unabhängig vom aktuellen Prüfungsangebot

### noch: Formale Gestaltung der Prüfungsordnung

- unabhängig von technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- keine Scheinregelungen, die nicht eingehalten werden können
- Kommentierung und Begründung der wesentlichen Regelungen

## Struktureller Rahmen für HIS Muster-Prüfungsordnung

- keine inhaltlichen Empfehlungen
- keine Rahmenprüfungsordnung, sondern Muster-Prüfungsordnung
- Begrenzung auf Bachelor (Master nach gleichem Muster)
- keine Bewertung der politischen Vorgaben
- Erkennbarmachen gleicher Strukturen
- Verwaltungsvereinfachung

### Berücksichtigung länderspezifischer Rahmenbedingungen

Zurzeit sind 4 Modelle erkennbar:

- keine verbindliche Studienzeitbegrenzung (S-H)
- verbindliche Studienzeitbegrenzung mit Verlust des Prüfungsanspruchs bei Überschreiten der Frist (Bayern)
- verbindliche Studienzeitbegrenzung mit gleichzeitigen finanziellen Sanktionen bei Überschreitung der Höchststudiendauer (B-W)
- keine verbindliche Studienzeitbegrenzung, aber finanzielle Sanktionen bei Überschreiten der Höchststudiendauer (NRW)

Die Muster-Prüfungsordnung versucht, diesen vier Modellen gerecht zu werden.

## Erläuterung der Muster-Prüfungsordnung

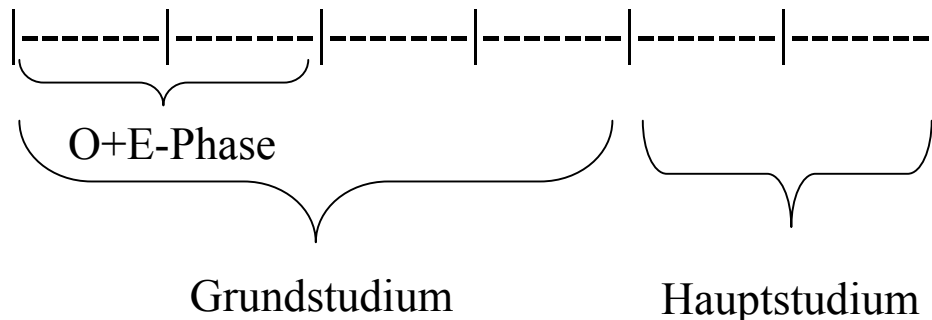
- Beispielhafte Formulierung für die notwendigen Regelungen
- Unterscheidung nach Rahmenregelungen und strukturellen Regelungen

*Für HIS sind die Regelungen bedeutend, die sich auf die formale Abbildung der Prüfungsordnung im EDV-System auswirken.*

*Diese sollen näher erläutert werden.*

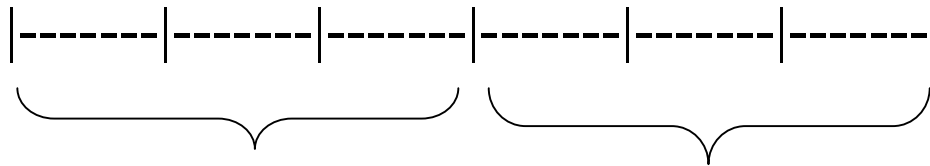
## § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- Regelstudienzeit – 6 Semester
- Abschnitte
  - Grundstudium mit Orientierungs- und Eignungsphase
  - Hauptstudium



noch: § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Alternativ:



Grundstudium

Hauptstudium

- Modulstruktur ECTS-System
- Gesamtumfang – 180 Credits
- Hauptstudium und Vertiefungsrichtungen

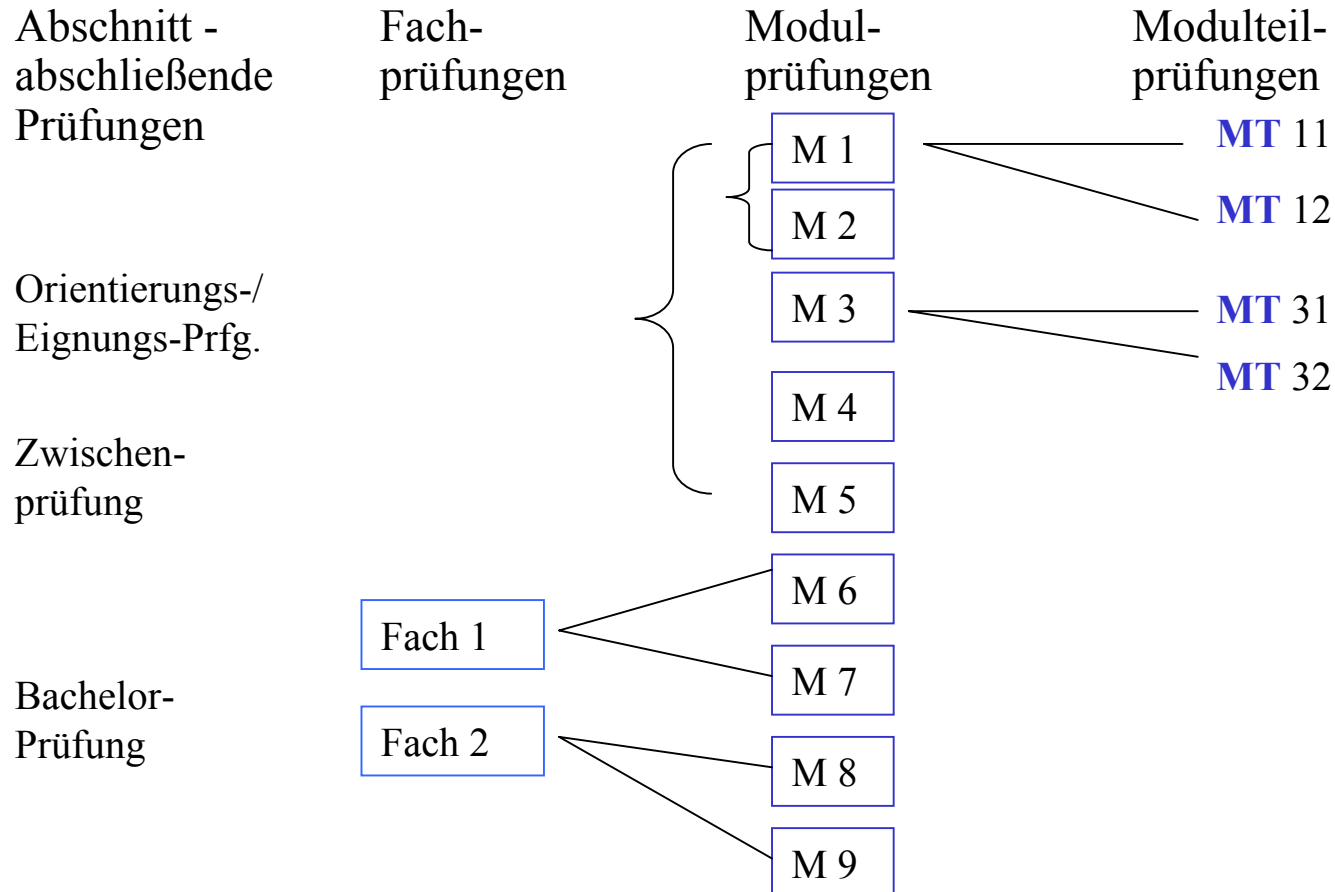


## § 4 Teilzeitstudium

Wenn studienzeitabhängige Sanktionen verhängt werden, können über die Möglichkeit zum Teilzeitstudium die individuellen persönlichen und sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden.

# Muster-Prüfungsordnung

## § 5 Art und Aufbau der Prüfung



## § 6 Umfang der Prüfung, Fristen

- (1) Insgesamt 180 Credits
- (2) Bis Ende 2. Semester 60 Credits in Pflichtmodulen aus dem gesamten Grundstudium, 1 Semester Verlängerung
- (3) Bis Ende 4. Semester 120 Credits des Grundstudiums, 2 Semester Verlängerung
- (4) Bis Ende 6. Semester weitere 60 Credits des Hauptstudiums einschl. Bachelor-Arbeit, 3 Semester Verlängerung
- (5) Proportionale Verlängerung bei Teilzeitstudium

## § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen nicht wiederholen, ggf. begrenzte Anzahl Freiversuche zur Nachbesserung
- (2) Nicht bestandene Pflichtprüfungen *müssen* wiederholt werden (beliebig oft).  
Nicht bestandene Bachelor-Arbeit  
1 x wiederholen
- (3) Für nicht bestandene Prüfungen werden Maluspunkte vergeben.  
Anzahl Maluspunkte nach oben begrenzt

§§ 8 – 14 und § 16

- §§ 8 – 11      Formen der Prüfungsleistung
- § 12            Bewertung von Prüfungsleistungen  
***Wichtig:*** Einheitliche Regelungen
- § 13            Anrechnung von Studienzeiten,  
Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14            Prüfungsausschuss
- § 16            Prüfer und Beisitzer

## § 15 Prüfungsamt

### ***Wichtig:***

Gleichgültig, ob die Prüfungsverwaltung der Hochschule zentral oder dezentral organisiert ist – die Aufgaben des Prüfungsamtes sollten in der Prüfungsordnung geregelt sein.

### Beispiel zu § 15:

#### **(2) Das zentrale/dezentrale Prüfungsamt hat u. a. folgende Aufgaben:**

1. Führung der Prüfungsakten
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- u. ECTS-Punkte-karte („Transript of Records“) gemäß § 25 Abs. 4
3. Koordinierung der Prüfungstermine aller Fachbereiche während der Prüfungsperiode und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit und Raumplanung
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen
5. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
6. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins

### Beispiel zu § 15 (Fortsetz.):

8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen, zur Bachelor-Arbeit und Erteilung der Zulassungen
9. Überwachung der Bewertungsfristen
10. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit
11. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an den Kandidaten  
Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Bachelor-Arbeit,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden
14. Erstellen von Bescheiden
15. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 14 Absatz 6 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten



## § 17 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Lehrangebot im vorgesehenen Umfang
- (2) Pflichtprüfungen (in der Regel) jedes Semester  
Kein Anspruch auf Wiederangebot von  
Wahlpflicht- oder Wahlmodulen (Fächern)
- (3) Definition von Zuordnungen
 

Moduleteile	⇒	Module
Module	⇒	Abschnitte / Fächer
- (4) Definition der Gleichwertigkeit
- (5) Festlegung der Prüfungsformen
- (6) Festlegung der Credits

## § 18 Organisation von Prüfungen

- (1) Festlegung von Ort, Zeit, Anmelde-,  
Rücknahmefristen
- (2) vom P-Amt organisierte Prüfungen  
nach Vorlesungszeit  
von Prüfern organisierte Prüfungen  
letzte Veranstaltung
- (3) Anmeldepflicht zu Modul-, Modulteil-  
prüfungen; die Festlegung der Form und des  
Zeitraums der Anmeldung erfolgt pro  
Prüfungstermin.

## § 19 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Im Studiengang eingeschrieben oder eingeschrieben gewesen und Prüfungsanspruch nicht verloren, Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Bachelor-Arbeit müssen erfüllt sein
- (2) Keine bestandene Abschlussprüfung im Stg
- (3) Prüfungen des Hauptstudiums nur nach Zwischenprüfung  
[ggf. auf diese Passage verzichten]
- (4) Benachrichtigung über Nichtzulassung in angemessener Form

## § 20 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

- (1) Finden in der festgelegten Form innerhalb der fest-gelegten Zeiträume zu den festgelegten Terminen statt
- (2) Abweichungen bei Beeinträchtigungen bzw. Behinderung des Kandidaten
- (3) Übermittlung der Ergebnisse von Prüfer an P-Amt
- (4) P-Amt informiert Kandidaten in geeigneter Form (Aushang, Brief, Internet, E-Mail)

noch: § 20 Durchführung von Modul- und  
Modulteilprüfungen

- (5) Führen der Akten (auch elektronisch) mit Bonus- und Maluspunkten
- (6) Einsicht der Akten / Konten gemäß den organisatorischen Möglichkeiten (elektronischer Kontoauszug)

## § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Rücktritt (Rücknahme der Anmeldung) in den festgelegten Fristen
- (2) Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn Student nicht antritt bzw. nicht abschließt
- (3) Attest unter bestimmten Umständen
- (4) Täuschung  $\Rightarrow$  nicht bestanden
- (5) Entscheidungen können vom Prüfungsausschuss überprüft werden

## § 22 Bestehen von Prüfungen

- (1) Modulteilprüfung bestanden, wenn Note mindestens ausreichend
- (2) Modulprüfung bestanden, wenn
  - alle Pflichtmodulteilprüfungen bestanden
  - aus Wahlpflichtbereichen erforderliche Anzahl Credits
  - Gesamtzahl an Credits vorhanden ist

Es folgt ein Beispiel zu § 22 Satz (2)

# Muster-Prüfungsordnung

---

## Beispiel § 22 (2):

Modul M1

genau 4 CP

MT 1 | MT 2 |

Pflicht

insgesamt mind. 10

Modul X

mind. 2 CP

MT 3 | MT 4 |

WP-Bereich 1

mind. 2 CP

MT 5 | MT 6 |

WP-Bereich 2

mind. 0

MT 7 | MT 8 |

Wahlbereich



noch: § 22 Bestehen von Prüfungen

- (3) Fachprüfung bestanden, wenn
  - alle Pflichtmodule bestanden
  - aus WP-Bereichen erforderliche Anzahl Credits
  - Gesamtzahl Credits
- (4) Orientierungs-Eignungsprüfung bestanden, wenn erforderliche Anzahl Credits erbracht
- (5) Zwischenprüfung bestanden, wenn
  - erforderliche Anzahl Credits erbracht
  - alle Pflichtmodule bestanden

### noch: § 22 Bestehen von Prüfungen

#### (6) Bachelorprüfung bestanden, wenn

- Zwischenprüfung bestanden
- Bachelor-Arbeit bestanden
- alle erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind
- mindestens 180 und höchstens 200 Credits erbracht sind
- Nebenbedingungen erfüllt sind, z. B.
  - Mindestanzahl Credits aus bestimmten LV-Arten (Seminare)
  - Höchstanzahl Credits aus bestimmten Prüfungsarten (anerkannte Leistungen)

noch: § 22 Bestehen von Prüfungen

- (7) Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung geltenden Bestimmungen der Anlage.

## § 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - (1) Die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt
  - (2) Die Anzahl der Maluspunkte aus Modul- und Modulteilprüfungen des Grundstudiums 150 überschreitet. Dies gilt nicht, wenn im gleichen Prüfungszeitraum die Anzahl der für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Credits erreicht wird

noch: § 23 Endgültiges Nichtbestehen der  
Bachelorprüfung

- (3) Die Anzahl der Maluspunkte aus Modul- und Modulteilprüfungen des Hauptstudiums 90 überschreitet. Dies gilt nicht, wenn im gleichen Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erbracht werden.
- (4) Der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 24 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten.
- (2) Die Fachprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller der jeweiligen Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungsnoten.

## noch: § 24 Bildung der Gesamtnote

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums gemäß Anlage 1 und 2, der Modulteilprüfungsnoten des Wahlbereichs, soweit sie nicht Modulen zugeordnet sind, und der gem. Anlage 2 gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

Ggf. Gesamtnote direkt aus Fachnoten und Bachelor-Arbeit.

## noch: § 24 Bildung der Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen Prüfungen im Umfang von bis zu 20 Credits über die notwendige Mindestanzahl mit ein.

Wird die Höchstgrenze von 200 Credits überschritten, obliegt es dem Studierenden, überschüssige Prüfungen zu streichen.

Solche „gestrichenen“ Prüfungen werden wie Zusatzprüfungen behandelt und gehen nicht in die Gesamtnote ein.



## § 25 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde

- (1) Zwischenprüfungszeugnis mit Modulnoten des Grundstudiums
- (2) Zeugnis über Bachelorprüfung mit
  - Vertiefungsrichtung
  - Fächer- und Fachnoten
  - Thema und Note der Bachelor-Arbeit
  - Gesamtnote

noch: § 25 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde

- (3) Bachelor-Urkunde
- (4) Transkript of Records (Zeugnisergänzung)  
mit allen Modulen bzw. Modulteilen und  
entsprechenden Noten
- (5) diploma supplement